

nig Achtung gegeben und, ungeachtet die Münzen zu gering und unzulässig erkannt worden, dieselbe dennoch ihren unverhinderigen Gang und Lauf behalten haben, auch das hin- und wieder schreiben, warnen und notificiren vil Zeit erfordert und hiezwischen die geringen Sorten durch ihren steten Lauf sich überhäuffen und einschleichen, so hält man bey disen Puncten noch ferners für rathsam und zu Abwendung dises Übels fast vorständig zu seyn, daß den Münz-Ständen und deren jedesmahls verordneten Münz-Räthen so vil Gewalt eingeräumt werde, daß die zu gering befundene Sorten gestracks und ohne weiters hinter sich sehen und notificiren von den Probation-Tagen aus öffentlich durch Proclamata zu Berruffen, mit dem Anhang, daß solche Sorten von allen und jeden Obrigkeiten, unter deren Gebiet sie gefunden werden, confiscirt werden sollen und mögen. Zum Fall auch solchen Berruffen und Verbieten der prohibirenden Münz-Ständen nicht in Achtung genommen, sondern die verrufften Sorten noch weiter verschoben und ausgebreitet werden, daß als denn die Crays-Obriste und Ausschreibende, in deren Bezirck solche Ueberfahung vorgehen, Macht auch Befehl haben, ihre Autorität hierunter zu interponiren, und nach Ausweisung des vorigen Münz-Edicts und der unterschiedlich darüber erfolgten Besserung gebührendes Einsehen vorzunehmen und zu verfügen.

Es möchte auch bey disem Puncten noch ferner die Verfügung geschehen, daß, wo auf Probation-Tagen eine Sort groß oder klein zu gering und der Ordnung ungemäß erfunden würde, demjenigen Stand, unter dessen Gepräg, Rahmen und Titul sie ausgangen, zugeschrieben würde, sich immer gewisser Zeit und biß auf nächsten Probation-Tag rund und cathegorice in Schrifften zu erklären, ob er sich zu solchen unter seinem Rahmen und Gepräg auskommenen Wercken bekenne, daß er auch seinen Münzmeister auf nächsten Probation-Tag ohne einige Ausrede und Entschuldigung zu schicken schuldig seye; zum Fall sich denn solcher Stand als Authorem der ausgebreiteten Sorten würde bekennen, so möchte derselbige durch die Münz-Stände, oder auch die Crays-Obriste oder Ausschreibende auf Erinnerung der Probirenden gütlich davon abgemahnt und laut der Ordnung die also ausgangene Sorten wieder an sich zu wechseln erinnert werden. Würde sich aber einer zu solcher geringen Sorte nicht bekennen, so möchte es einen Weg als den andern bey obangedeuter Berruffung verbleiben; so ferne sich aber einer diese Verwahrung nicht abschrecken oder irren lassen, auch seinen Münzmeister

ster